

VIII. Urnenbeisetzung in Urnenstelen

§ 14

1. Eine Urnenbeisetzung ist der Kath. Kirchenstiftung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 27 der Bestattungsverordnung

Aufnahme der Asche in Urnen

1. Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2: Einäscherung: An dem Sarg ist, ehe er in den Verbrennungsofen eingebracht wird, eine durch die Ofenhitze nicht zerstörbare Marke anzubringen, auf welcher die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis (§ 29) und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar sind) in einer festen Urne zu verschließen; soll die Urne über der Erde beigesetzt werden, so muss sie dauerhaft und wasserdicht sein.
2. Auf dem Deckel der Urne sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:
 1. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis,
 2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen,
 3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und der Einäscherung.
3. Für die Beisetzung von Urnen stehen Urnenstelen zur Verfügung.
4. Auf den Verschlussplatten (Türen aus Natursteinplatten) der Urnenkammern in den Urnenstelen sind die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen einzugravieren.
5. Bei der Auswahl der Schriften ist ausschließlich das Eingravieren zulässig. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder anderen Buchstaben, die aufgesteckt oder aufgeschraubt werden, ist nicht zulässig. Die eingravierten Schriften sind vorwiegend im Farbspektrum hellgrau und Gold empfehlenswert. Bei der Auswahl der Schriftart ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Buchstaben sollten maximal nicht höher als 5 cm (hoch) sein. Kleinere, dem Gesamtbild angepasste eingravierte dezente Bildnisse, wie Blumen, Kreuze, gefaltete Hände oder andere religiöse Embleme, etc., dürfen auch in dezenten, nicht schreienden Farben vorgesehen werden, sollten aber pro Einzelemblem nicht höher als 10 cm sein. Die Arbeiten sind in jedem Falle von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen.
6. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als eingravierte Buchstaben, Zahlen und Emblem, wie unter Abs. 5 genannt und beschrieben, wie z.B. aufgeschraubte oder angesteckte Bilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen sind unzulässig. Das Anbringen von solchen Gegenständen ist auch an den Stelenkörpern unzulässig und wird von der Kath. Kirchenstiftung bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt. Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich unzulässig. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer den genannten zulässigen Eingravierungen auf den Verschlussplatten, beschädigt oder verändert, haftet

gegenüber der Pfarrgemeinde. Die Gemeinde kann sich in diesem Falle die Urnenstele vom Verursacher komplett ersetzen lassen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenstelen ist verboten.

7. Die Verschlussplatten (Natursteinplatten) der Stelenkammern bleiben im Besitz der Kath. Kirchenstiftung. Die Verschlussplatten werden von der Kath. Kirchenstiftung zur Beschriftung an den Steinmetz ausgehändigt. Der jeweilige Gravurentwurf des Steinmetzes ist mit der Kath. Kirchenstiftung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Dies kann wenigstens mit einem Papierentwurf (Zeichnung) oder als Pappe- oder Gipsmodell nach Wahl des Steinmetzes erfolgen. Das Gestaltungsvorhaben muss in einer Vorlage von der Verwaltung eindeutig erkennbar sein. Die Kath. Kirchenstiftung kann bei Zuwiderhandlungen im Sinne von Punkt 5 und 6 die Genehmigung verweigern.
8. Die Verwaltung klärt den Steinmetz über die Technik der Verschlussplatten wie folgt auf: Die fein sandgestrahlte Seite der Verschlussplatten ist die sichtbare, zu beschriftende Außenseite. Der Rand der Verschlussplatte mit einem Bohrloch ist die Unterseite der Verschlussplatte. Der Rand der Verschlussplatte mit zwei Bohrlöchern ist die Oberseite der Verschlussplatte. Die Verschlussplatte wird an der Unterseite mit einem Anker fixiert und oben mit zwei Einhängeankern (Patentverschluss) eingehängt. Bei falschen, fehlerhaften Beschriftungen, haftet der Steinmetz gegenüber der Kath. Kirchenstiftung.
9. Der Steinmetz wird von den Angehörigen beauftragt. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Angehörigen (oder deren Vertreter) des Verstorbenen aufzubringen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten.
10. Blumenschmuck und Blumenarrangements dürfen nur bei Beerdigungen vor der entsprechenden Stele auf dem Boden, auf dem Granitpflaster abgelegt werden. Diese müssen nach 14 Tagen entfernt werden. Das Aufstellen von Laternen und Blumenvasen, und das Ablegen von Blumen und Gestecken auf dem Granitpflaster und oben auf den Abdeckplatten der Urnenstelen ist unzulässig. Sollte bei Zuwiderhandlung eine Abdeckplatte irreparable Schäden durch verfaulende oder verfärbende Pflanzenteile erleiden, so wird die Katholische Kirchenstiftung eine neue Abdeckplatte auf Kosten des Verursachers beschaffen.
11. In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen in 2 Überurnen (maximale Höhe 30 cm) oder die Aschen von maximal drei Verstorbenen (dann allerdings nur in drei Aschekapseln, die zierenden Außenhüllen werden dann entfernt) beigesetzt werden.

**Katholische Kirchenstiftung
Neukirchen zu St. Christoph 2
92697 Georgenberg**